

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch und § 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013 Hinweise und Vorschläge von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Hinweise und Vorschläge sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Hinweise und Vorschläge wie folgt:

A) Öffentlichkeit

„Siehe separate tabellarische Aufstellungen der einzelnen Hinweise und Vorschläge der Öffentlichkeit, die als Anlage dem Protokoll beigefügt sind“

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

mit Schreiben vom 27.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen.

Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der RMR stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Keine Abstimmung

B.2 Thyssengas GmbH

mit Schreiben vom 28.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.3 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten

mit Schreiben vom 31.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Keine Abstimmung

B.4 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 29.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahme ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten mit der PLEDOC GmbH Kontakt aufzunehmen.

Der gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägungen werden nicht erforderlich.

Keine Abstimmung

B.5 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Bonn

mit Schreiben vom 05.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Kreisbauernschaft Bonn – Rhein Sieg e.V. schließt sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, in vollem Umfang an.

Keine Abstimmung

B.6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

mit Schreiben vom 05.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Planung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.7 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel

mit Schreiben vom 17.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Erschließung des Sportplatzgeländes über die L 493 verkehrssicher hergestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 493 / B 56 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Sportplatzgeländes wird – wie angeregt – über die L 493 verkehrssicher hergestellt.

Keine Abstimmung

B.8 RWE Power AG

mit Schreiben vom 18.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf

kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung humoser Böden im Flächennutzungsplan wird nicht vorgenommen, da dieses im Gemeindegebiet nicht flächendeckend vorgesehen ist. Sie werden als Hinweise im nachfolgenden Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: **18 Ja**
 06 Nein
 01 Enthaltung

B.9 Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 25.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung.

Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – (z.B. Flutlichtmasten 16 m – 18 m) – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten, der Wehrbereichsverwaltung West in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägungsvorschlag

Die Flutlichtmasten sind derzeit mit einer Höhe von 16 m bis 18 m vorgesehen, d. h. die Höhe von 20 m wird nicht überschritten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B.10 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 20.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.11 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 27.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen: Geplantes Wasserschutzgebiet:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim auf das Plangebiet erweitert festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B.12 Erftverband, Abteilung Technische Dienste

mit Schreiben vom 01.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Aufstellungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden:

Wie aus dem Lageplan (liegt der Stellungnahme bei) ersehen werden kann, werden durch die Maßnahmen im Plangebiet die ankommenden und abgehenden Leitungen des im Eigentum des Erftverbandes stehenden Regenüberlaufbeckens tangiert. Daher bedarf es einer Abstimmung.

Zum Schutz und Entwicklung des weitgehend degradierten Buschbachs sollte auf der gesamten Länge ein entsprechender Uferstreifen von mindestens 10 m Breite festgesetzt und hergestellt werden, da ein späteres Abrücken der Sportanlagen ausgeschlossen ist. Damit wird die Aufwertung des Gewässerumfeldes und die Maßnahme des Umsetzungsfahrplanes der EU-WRRL erfüllt.

Abwägungsvorschlag

Da beidseits des Baches ein jeweils ca. 5m breiter Streifen vorgesehen ist, der gleichzeitig jeweils als Feldweg ausgebildet ist, ist eine Pflege des Bachlaufes möglich. Insgesamt ist der Uferstreifen (mit Bachlauf) ca. 13 m breit. Ein weiteres Abrücken vom Bachlauf ist aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts nicht möglich. Dem Hinweis des Erftverbandes wird daher nur teilweise gefolgt.

Die Hinweise zur Abstimmung bezüglich des im Eigentum bestehenden Regenüberlaufbeckens werden zur Kenntnis genommen und im nächsten Planungsschritt abgearbeitet bzw. abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: **16 Ja**
 06 Nein
 03 Enthaltung

B.13 Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 01.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Planungsmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Justus“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist RWE Power Aktiengesellschaft (Adresse siehe Stellungnahme). Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Ferner befindet sich im Umfeld der Planmaßnahme eine tektonische Störungszone.

Daher sollte bereits bei den Planungen Folgendes Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die o. g. RWE Power AG als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise im nachfolgenden Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen und beachtet.

Keine Abstimmung

B.14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

mit Schreiben vom 04.07.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Buschbach, der nach Wasserrahmenrichtlinie ein berichtspflichtiges Gewässer ist. Gem. §38 WHG i. V. m. §90b LWG gilt im Außenbereich ein 5m breiter Gewässerrandstreifen, der in der Planung zu beachten ist.

Ansonsten sind keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu erkennen.

Abwägungsvorschlag

Der Gewässerrandstreifen (Bachkrone bis Zaun) mit 5m Breite wurde berücksichtigt.

Keine Abstimmung

B.15 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 26.06.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, da im räumlichen Geltungsbereich derzeit keine Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sind.

Abwägungsvorschlag

Keine Abstimmung